

99003027058001

# Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung Durchführung bei Kindern

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/services/99003027058001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003027058001
Leistungsbezeichnung I	Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung Durchführung bei Kindern
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Zahnpflege, Gesundheit, Vorsorgeuntersuchung, Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie, J1, Früherkennung Krankheiten Kinder, Jugendliche, Kinder-Richtlinie, Kinder, J-Untersuchung, Früherkennung Krankheiten Jugendliche, Kassenleistung, U-Untersuchung, Früherkennung Krankheiten, U1 bis U9, gesetzliche Krankenkassen,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Früherkennung, Gesundheitsuntersuchung, Zahngesundheit, Krankenkassenleistung, Krankenkassen, Untersuchung Baby
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Gesundheit (individuell, 003)
<b>Verrichtungskennung</b>	Durchführung (058)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Allgemeine Informationen über Zugangsrechte zu verfügbaren öffentlichen Präventionsmaßnahmen im Gesundheitsbereich und über die Pflichten zur Teilnahme an diesen Maßnahmen
<b>Lagen Portalverbund</b>	Gesundheitsvorsorge (1130100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	20.11.2024
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_26.html</a> <a href="https://www.g-ba.de/richtlinien/14/">https://www.g-ba.de/richtlinien/14/</a> <a href="https://www.g-ba.de/richtlinien/15/">https://www.g-ba.de/richtlinien/15/</a> <a href="https://www.g-ba.de/richtlinien/29/">https://www.g-ba.de/richtlinien/29/</a> <a href="https://www.g-ba.de/richtlinien/31/">https://www.g-ba.de/richtlinien/31/</a>
<b>Teaser</b>	Sie können für Ihre Kinder Gesundheitsuntersuchungen in Anspruch nehmen. So wird der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes regelmäßig ärztlich untersucht. Mögliche Probleme oder Auffälligkeiten können frühzeitig erkannt und behandelt werden.
<b>Volltext</b>	<p>Die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche, die sogenannten U1 bis U9 sowie J1, können ein wichtiger Baustein zur gesunden kindlichen Entwicklung sein. Gerade in den ersten Lebensjahren machen Kinder gewaltige Entwicklungsschritte.</p> <p>Bei den "U"-Untersuchungen werden der allgemeine Gesundheitszustand und die altersgemäße Entwicklung eines Kindes regelmäßig ärztlich</p>

## Modul

## Sachverhalt

überprüft. So können mögliche Probleme oder Auffälligkeiten frühzeitig erkannt und behandelt werden.

Die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche sind als Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung festgelegt. Die Inhalte, Zeitpunkte und Struktur des Untersuchungsprogramms legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Richtlinie über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie) fest.

Die einzelnen U-Untersuchungen bestehen aus:

- speziellen Screening-Untersuchungen auf bestimmte Erkrankungen
- körperlichen Untersuchungen des Kindes sowie
- einer Beratung der Eltern

Die körperliche Untersuchung des Kindes ist abgestimmt auf das Kindesalter und umfasst die Überprüfung von

- Gewicht,
- Körperlänge,
- altersgerechte Entwicklung,
- Untersuchung einzelner Organe,
- des Kopfes und
- des Bewegungsapparates

Bei der Entwicklungsbeurteilung untersucht die Ärztin beziehungsweise der Arzt unter anderem

- die Grob- und Feinmotorik,
- die geistige Entwicklung,
- die soziale und emotionale Kompetenz und
- die Interaktion des Kindes mit den Eltern.

Ergeben diese Untersuchungen das Vorliegen oder den Verdacht auf eine Krankheit, so soll die Ärztin oder der Arzt dafür Sorge tragen, dass diese Fälle einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und gegebenenfalls Therapie zugeführt werden.

## Modul

## Sachverhalt

Neben der Krankheitsfrüherkennung prüft die Ärztin oder der Arzt, ob und gegebenenfalls welche individuellen Belastungen und gesundheitlichen Risiken beim Kind vorliegen und berät die Eltern darauf abgestimmt, wie sie diese verringern können. Bei Bedarf kann die Ärztin oder der Arzt eine Präventionsempfehlung ausstellen und auf regionale Eltern-Kind-Angebote hinweisen.

Teil der Untersuchung ist auch die Überprüfung des Impfstatus und die Beratung zur Verbesserung des Impfschutzes des Kindes. Außerdem muss bei Erstaufnahme des Kindes in die Kita eine ärztliche Impfberatung nachgewiesen werden.

Dokumentiert werden die U-Untersuchungen im gelben Kinderuntersuchungsheft. Es enthält eine herausnehmbare Teilnahmekarte, mit der die Eltern die regelmäßige Teilnahme des Kindes an den U-Untersuchungen gegenüber Dritten – wie zum Beispiel Kindergärten – nachweisen können, ohne dabei vertrauliche Informationen weiterzugeben.

Neben den gesetzlich festgelegten Untersuchungen des U-Untersuchungsprogramms bieten eine Reihe von Krankenkassen zusätzliche Untersuchungen, insbesondere für Kinder im Grundschulalter (U10 und U11) und für Jugendliche (J2) an. Deren Untersuchungsspektrum ist nicht durch den G-BA festgelegt. Die Kosten werden von einzelnen Krankenkassen als freiwillige Leistung übernommen.

Die Zahngesundheit von Kindern und Jugendlichen kann durch Früherkennungsuntersuchungen und regelmäßige Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen verbessert werden. Die gesetzliche Krankenversicherung übernimmt vielfältige Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen.

## Erforderliche Unterlagen

Für die Untersuchungen benötigen Sie:

- die elektronische Gesundheitskarte des Kindes oder des Jugendlichen
- das Kinder-Untersuchungsheft („Gelbes Heft“), das Sie

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p data-bbox="507 371 943 405">direkt nach der Geburt erhalten</p> <p data-bbox="507 439 1214 551">Kinder und Jugendliche haben grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf die Untersuchungen.</p> <p data-bbox="507 595 1214 663">Es sind dabei folgende Untersuchungszeiträume zu beachten:</p> <ul data-bbox="507 707 1267 1189" style="list-style-type: none"> <li>• U1: unmittelbar nach der Geburt</li> <li>• erweitertes Neugeborenen-Screening: 2.-3. Lebenstag</li> <li>• Neugeborenen-Hörscreening: bis zum 3. Lebenstag</li> <li>• U2: 3.-10. Lebenstag</li> <li>• U3: 4.-5. Lebenswoche</li> <li>• U4: 3.-4. Lebensmonat</li> <li>• U5: 6.-7. Lebensmonat</li> <li>• U6: 10.-12. Lebensmonat</li> <li>• U7: 21.-24. Lebensmonat</li> <li>• U7a: 34.-36. Lebensmonat</li> <li>• U8: 46.-48. Lebensmonat</li> <li>• U9: 60.-64. Lebensmonat</li> <li>• J1: 13. -14. Lebensjahr</li> </ul> <p data-bbox="507 1234 935 1267">Zahnvorsorgeuntersuchungen:</p> <ul data-bbox="507 1312 1254 1525" style="list-style-type: none"> <li>• Früherkennungsuntersuchung auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten: sechsmal im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres</li> <li>• Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen, die sogenannte Individualprophylaxe: einmal je Kalenderhalbjahr im Alter von 6 bis 17 Jahren</li> </ul>
Kosten	Für die Gesundheitsuntersuchungen bei Kindern und Jugendlichen fallen keine Zuzahlungen für gesetzlich Versicherte an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche sollten in den Zeiträumen stattfinden, in denen Sie vorgesehen sind.
weiterführende Informationen	<a href="https://www.kindergesundheit-info.de/themen/frueherkennung-u1-u9-und-j1/">https://www.kindergesundheit-info.de/themen/frueherkennung-u1-u9-und-j1/</a>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	<p>Neben den gesetzlich festgelegten Untersuchungen des U-Untersuchungsprogramms bieten eine Reihe von Krankenkassen zusätzliche Untersuchungen, insbesondere für Kinder im Grundschulalter (U10 und U11) und für Jugendliche (J2) an. Deren Untersuchungsspektrum ist nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) festgelegt. Die Kosten werden von einzelnen Krankenkassen als freiwillige Leistung übernommen.</p> <p>Für die Zahnvorsorgeuntersuchungen gilt: Ab dem 12. Lebensjahr werden die Untersuchungen in ein Bonusheft eingetragen. Diese Eintragungen dienen später als Nachweis für den Anspruch auf erhöhte Zuschüsse zum Zahnersatz.</p>
Rechtsbehelf	<p>Gegen die Entscheidung einer Krankenkasse kann Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann beim zuständigen Sozialgericht geklagt werden.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen</li> <li>• Untersuchungen beinhalten körperliche Untersuchungen des Kindes spezielle Screening-Untersuchungen auf bestimmte Erkrankungen Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Risiken Überprüfung der Vollständigkeit des Impfstatus Präventionsberatung und -empfehlungen für Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention, einschließlich Vermittlung von Informationen zu regionalen Unterstützungsangeboten für Eltern und Kind</li> <li>• Zahnuntersuchungen beinhalten insbesondere Mundhöhle inspizieren, Mundhygienestatus erheben Kariesrisikos einschätzen und bestimmen, Ernährungs- und Mundhygieneberatung, Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung</li> <li>• Kosten übernehmen gesetzliche Krankenkassen</li> <li>• Anspruch gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs</li> </ul>
Ansprechpunkt	Zuständige Krankenkasse
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Krankenkasse.

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---